

NETZWERK PRAXIS

SCHULLEITUNGEN

Recht am Bild

Das Recht am Bild ist im Urheberrechtsgesetz §78 verankert.

Bilder dürfen die Interessen von Personen nicht verletzen, nicht nachteilig für die Person sein.

Einverständniserklärung

Um Bilder von SchülerInnen auf z.B. der Schulhomepage zu veröffentlichen, bedarf es einer Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Ab dem Alter von 14 Jahren, sollten die SchülerInnen ebenfalls diese Einverständniserklärung unterschreiben.

Achtung: Diese kann widerrufen werden. In diesem Fall sind alle Bilder des Kindes umgehend von den Webpräsenzen zu entfernen.

Ähnliches ist auch auf eigenständig gestaltete Werke der SchülerInnen anwendbar. Das heißt, sollten SchülerInnenarbeiten ausgestellt werden, kann das Einverständnis hierfür widerrufen werden.



"ZEIT Schule & Familie Extra" by Leandro Alzate is licensed under CC BY-NC 4.0

Was ist bei der Verwendung von Bildern auf schulischen Onlinepräsenzen zu beachten

Für Schulen wird es immer wichtiger eine professionelle Onlinepräsenz zu gestalten. Natürlich werden auf den Webpräsenzen auch Bildmaterialien und Unterrichtsprodukte veröffentlicht. Es gilt hier mit Bedacht zu agieren und sich des Urheberrechtsgesetze bewusst zu sein.

Gerade bei Bildmaterialverwendung im Unterricht und anschließender Veröffentlichung von Unterrichtsprodukten wird auf das Urheberrecht häufig vergessen. Dies kann im schlimmsten Fall sehr viel Geld kosten.

Es sollten daher im Optimalfall CCo (CC „zero“) lizenzierte Bilder verwendet werden.





"shoe lace" by catherine is licensed under CC BY 2.0

Urheberrecht im Unterricht

LehrerInnen und SchulleiterInnen sind tagtäglich mit Inhalten des Urheberrechts befasst und viele von ihnen sind sich dessen kaum bewusst. Prinzipiell ist es nicht erlaubt Inhalte z.B. aus dem Internet ungefragt zu übernehmen.

Auch das Kopieren aus Schulbüchern ist verboten.

Tipp: Bei Verlagen nachfragen, ob man ausnahmsweise eine Kopie machen darf (z.B. neue/r SchülerIn kommt in die Schule und die nachbestellten Schulbücher sind noch nicht da)

ACHTUNG:

Viele Schulen „sammeln“ Zeitungsberichte auf ihrer Webpräsenz. Dies wird als Schaffung einer „Datenbank“ gesehen und ist nicht gestattet. Eine analoge Sammlung von Berichten zum internen Gebrauch ist natürlich zulässig.

Die Creative Common Lizenzen räumen Urheber Nutzern bestimmte Rechte ein.

Infos zu den Lizenzen: <https://bit.ly/2IeSar9>

Download von Bildern z.B.:

Creative Commons <https://bit.ly/2kpufPQ>

Pixabay <https://pixabay.com>

Pexels <https://bit.ly/2NEVtAm>

Zeigen von Filmen im Unterricht

Das Zeigen von Filmen im Unterricht ist nur dann gestattet, wenn der Schulerhalter ein jährliches Entgelt entrichtet.

Digitale Bereitstellung

Urheberrechtlich geschützte Materialien dürfen den SchülerInnen digital bereits gestellt werden, wenn dies nur auf bestimmte Zeit erfolgt und durch ein Passwort geschützt ist.

Merke: Die Lehrkraft hat Vorbildfunktion!



"Tempelhüpfen" by Ralph Aichinger is licensed under CC BY 2.0